

Bekanntmachung

des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Harzburg aus Quellgebieten im Riefenbach-, Hessen-, Lohnbach- und Radautal in den Gemarkungen Harzburg-Forst I und II sowie über zwei Tiefbrunnen in der Flur 3 der Gemarkung Schlewecke

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. § 11 i.V.m §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 Nr.5, 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Vorhabensträger: Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Schützenstr. 3a, 38667 Bad Harzburg

In Bad Harzburg werden für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung seit Jahrzehnten zwei Tiefbrunnen in der Gemarkung Schlewecke sowie Quelfassungen im Riefenbach-, Hessen-, Lohnbach- und Radautal (Gemarkungen Harzburg-Forst I und II) genutzt.

Die Brunnen haben eine Tiefe von ca. 60m. Die Quelfassungen mit oberflächennahen Sickerleitungen von bis zu 10m sind in Hanglagen gebaut, aus denen das Wasser im freien Gefälle abgeleitet wird. Südlich von Bad Harzburg und östlich der B 4 speisen neun Quelfassungen im Hessental, elf im Lohnbachtal und zwölf im Radautal jeweils Hochbehälter (HB) mit Speichervolumen von 1000m³ und zweimal 3000 m³. Südwestlich von Bad Harzburg und westlich der B 4 führen dreizehn Quelfassungen dem Hochbehälter im Riefenbachtal mit einem Fassungsvermögen von 1000 m³ Wasser zu.

Für die Wassergewinnung der Stadtwerke ist ein Schutzgebiet festgesetzt.

Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH hat am 26.07.18 zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums für die weitere Nutzung dieser Anlagen das Wasserrecht erneut beantragt, und zwar lt. Nachtrag vom 18.10.19 für eine Wasserentnahme von insgesamt jährlich bis zu 1.150.000 m³. Die Menge liegt unter der bisher bewilligten und orientiert sich an der tatsächlichen Förderung der letzten Jahre zzgl. eines Sicherheitsaufschlags.

Bauliche Erweiterungen oder Veränderungen der Wassergewinnungsanlagen sind nicht geplant.

Die Wasserentnahmen zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung stellen Gewässerbenutzungen i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 dar, die nach § 8 der wasserrechtlichen Zulassung bedürfen. Die Rechtsform der Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 WHG). Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 11 WHG.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ fällt als Vorhaben nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und ist

dort mit A) = allgemeine Vorprüfung gekennzeichnet. Ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist folglich nach § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu ermitteln.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte überschlägige Prüfung lässt **nicht** erkennen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann:

- Die Wasserversorgungsanlagen sind seit Jahrzehnten im Bestand vorhanden. Bauseitige Veränderungen, deren Umweltauswirkungen zu betrachten wären, finden nicht statt.
- Gravierende Umweltauswirkungen sind trotz diverser standortbezogen ökologisch besonderer Gebietsempfindlichkeiten wie Landschaftsschutzgebiet und Nationalpark auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes
 - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Luft, Klima und Landschaft,
 - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

nicht erkennbar. Dies schließt die Wechselwirkung zwischen ihnen ein.

- Auswirkungen der Entnahme auf das Schutzgut Wasser (hier: Grundwasserverhältnisse und Wasserführung der Fließgewässer im Fördergebiet sowie im nachgeordneten Wasserkörper „Radau“) sind vorhanden.

Die hierzu geführten Ermittlungen zeigen jedoch, dass auch diese nicht erheblich sind:

- Der Grundwasserflurabstand liegt im Ruhezustand bei rd. 5m. Der Kluftgrundwasserleiter ist gering durchlässig. Die Grundwasserentnahme über die Tiefbrunnen wirkt sich augenscheinlich nicht erkennbar auf Vegetation etc. an der Erdoberfläche aus.
- Auswirkungen der oberflächennahen Quellwasserentnahmen (z.B. Trockenschäden) im Umfeld der Fassungsbereiche sind augenscheinlich nicht erkennbar. Das Wasser wird im freien Gefälle gefasst und abgeleitet.
- Die Entnahmemenge liegt unterhalb der verfügbaren Neubildungsrate.
- Durch die Entnahme vermindert sich der verfügbare Grundwasserzustrom für die im jeweiligen Einzugsgebiet verlaufenden Fließgewässer. Eine insoweit reduzierte Wasserführung dieser sowie der Mündungsgewässer bis zur Radau kann grundsätzlich zu gewässerökologischen Beeinträchtigungen führen. Sie sind aber nach langjähriger Beobachtung augenscheinlich nicht auffällig. Es handelt sich um ein seit Jahrzehnten im Naturhaushalt etabliertes System.

Gleiches gilt für die Radau –Gewässer II. Ordnung-. Die Vereinbarkeit der Entnahme mit den Bewirtschaftungszielen (§ 27 WHG) für den Wasserkörper „Radau“ ist festgestellt; am repräsentativen Pegel in Vienenburg besteht bei einer rechnerischen Ausnutzung von 2,9% des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) keine gewässerökologische Relevanz.

Insbesondere unter den nach Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG zur Beurteilung heranzuziehenden Kriterien

- Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisch betroffenes Gebiet, Anzahl voraussichtlich betroffener Personen)
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

ist das Vorhaben nach § 7 UVPG folglich insgesamt so einzustufen, dass von ihm keine erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die eine formale Umweltverträglichkeitsprüfung verlangen.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, den 30.04.2021
Landkreis Goslar
Der Landrat

gez.
Thomas Brych

